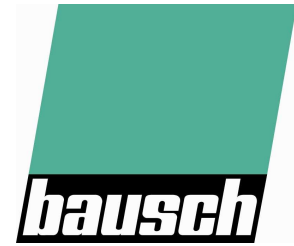


Altholz A III



In der Altholzverordnung wird Altholz in vier verschiedene Kategorien (Altholz A I - Altholz A IV) eingeordnet.

Diese Kategorie ist vor allem dem Altholz aus Sperrmüllsammlungen vorbehalten. Zu dieser Fraktion zählen Hölzer aus privaten Haushaltungen, die nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden können oder dürfen. Abfälle aus der Gebäuderenovierung sind ausgeschlossen. Kleine Metall- oder Eisenbeschläge werden bei der stofflichen Aufbereitung über Abscheidereinrichtungen abgetrennt. Andere Fremdstoffe dürfen nicht enthalten sein.

Als Altholz A III angenommen werden:

- Holz und Holzwerkstoffe von Möbeln, Küchen und sonstige Inneneinrichtungen ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung
- Holzwerkstoffe, behandeltes Vollholz (ohne gefährliche Stoffe)
- Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne gefährliche Stoffe)
- Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen)
- Beschichtete und unbeschichtete Spanplatten
- Sperrholzplatten und -abschnitte



Nicht als Altholz A III angenommen werden:

- Altholz der Sorten A IV.1 und A IV.2
- Althölzer mit halogenorganischen Verbindungen
- Holzschutzmittel behandeltes und imprägniertes Altholz
- Altfenster
- Sägemehl, -späne
- Holzfaserplatten
- Baumgeäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Brandholz
- Verfaultes Holz
- Mit Steinen, Erde und sonstigem Schmutz verunreinigtes Holz
- Holz mit Fremdstoffen (z.B. Teerpappe, Teppiche, Fensterglas, Kunststoffe Textilien, Mauerteile oder Gips)



AVV 200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
u.a.

Bausch GmbH
Bleicherstraße 35
D-88212 Ravensburg
fon +49 (0) 751 36322 0
fax +49 (0) 751 36322 88
www.bausch-entsorgung.de



A 33121
22.04.2015